

Wahlordnung

für die
Universität der Bundeswehr München
(WahlO)



Juni 2000

Universität der Bundeswehr München
Werner-Heisenberg-Weg 39
85577 Neubiberg

redakt. Bearbeitung dieses Neudruckes (05/2004):
Urschriftenstelle der Universität der Bundeswehr München
(Tel.: 089/6004 - 3999, E-Mail: urschriftenstelle@unibw-muenchen.de)

USS/I.4/WahlO/D(1)-NeuFas/040528: 2004/05, /4-17-13/

Wahlordnung für die
Universität der Bundeswehr München
(WahlO)

Vom 23. Juni 2000

Aufgrund von § 46 der Rahmenbestimmungen für Struktur und Organisation der Universität der Bundeswehr München (RahBest) vom 8. Februar 2000 in Verbindung mit Punkt 3.2 des Schreibens der Staatlichen Anerkennung der Universität der Bundeswehr München durch Erlass des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 29. September 1981 (Az. Nr. I A 6 - 5/126 242) erlässt die Universität der Bundeswehr München (UniBwM) folgende Wahlordnung:

Inhaltsübersicht

		Seite
A	Allgemeine Bestimmungen für die Wahlen zu Kollegialorganen	
§ 1	Geltungsbereich	3
§ 2	Wahlrechtsgrundsätze	3
§ 3	Wahlberechtigung und Wählbarkeit	4
§ 4	Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis	5
§ 5	Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben	5
§ 6	Wahlzeit und Wahltag	6
§ 7	Wahlvorschläge	6
§ 8	Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge	7
§ 9	Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen	8
§ 10	Stimmabgabe	8
§ 11	Briefwahl	9
§ 12	Auszählung	9
§ 13	Feststellung des Wahlergebnisses	10
§ 14	Wahniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen	10

§ 15	Annahme der Wahl	11
§ 16	Nachrücken von Ersatzvertretern	11
§ 17	Wahlprüfung	11
§ 18	Fristen	12
B	Besondere Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat	
§ 19	Wahlverfahren, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Feststellung des Wahlergebnisses	12
C	Schlussbestimmungen	
§ 20	In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung	13

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

¹Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Frauen und Männer in gleicher Weise gemeint. ²Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Regelungen wird aus Gründen der Klarheit und Verständlichkeit dieser Ordnung nicht vorgenommen.

A

**Allgemeine Bestimmungen
für die Wahlen zu Kollegialorganen**

§ 1

Geltungsbereich

Diese Wahlordnung gilt für die Wahlen der Vertreter

1. im Senat und
2. in den Fachbereichsräten.

§ 2

Wahlrechtsgrundsätze

(1) Nach Maßgabe dieser Wahlordnung werden in jeweils nach Gruppen getrennten Wahl-

gängen in allgemeiner, direkter, freier, gleicher und geheimer Wahl

1. die Vertreter im Senat – mit Ausnahme der Vertreter der Professoren (§ 19) – in sinnvoller Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl unmittelbar (§ 10 Abs. 5),
2. die Vertreter in den Fachbereichsräten (§ 33 Abs. 1 Nrn. 3 bis 6 RahBest) nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) gewählt.

(2) Für die Wahlen bilden je eine Gruppe:

1. die Professoren,
2. die Studenten,
3. die Oberassistenten, die Obergeringenieure, die wissenschaftlichen Assistenten, die hauptberuflichen Lehrkräfte für besondere Aufgaben mit abgeschlossenem Hochschulstudium sowie die hauptberuflichen wissenschaftlichen Mitarbeiter, auch soweit sie gemäß § 2 Satz 3 der Richtlinien über die Wahrnehmung von Forschungsaufträgen aus Mitteln Dritter bei der UniBwM in einem Arbeitsverhältnis zu einem Professor stehen,
4. die anderen an der UniBwM hauptberuflich tätigen Mitarbeiter einschließlich des Personals im Sinne von § 56 Abs. 2 Satz 1 RahBest.

(3) Die Mitglieder der Universität gemäß § 4 Nrn. 7 bis 8 RahBest sind nicht wahlberechtigt.

(4) Eine Abwahl von Vertretern der Gruppe ist nicht zulässig.

(5) Zur Übernahme von Aufgaben bei der Durchführung der Wahl sind alle Mitglieder der Universität verpflichtet.

(6) ¹Die Vertreter der einzelnen Gruppen werden mit Ausnahme der Studenten für die Dauer von mindestens zwei und höchstens vier Jahren gewählt. ²Die Vertreter der Studenten werden für die Dauer eines Jahres gewählt. ³Die

Mitglieder der Kollegialorgane sind an Weisungen und Aufträge nicht gebunden.

§ 3

Wahlberechtigung und Wählbarkeit

(1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Mitglied der Universität, das der betreffenden Gruppe im Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses angehört.

(2) Gehört ein Mitglied der Universität mehr als einer der in § 2 Abs. 2 aufgezählten Gruppen an, ist es nur in einer Gruppe wahlberechtigt und wählbar; maßgebend ist die in der Reihenfolge von § 2 Abs. 2 zunächst aufgezählte Gruppe, der das Mitglied der Universität angehört.

(3) ¹An den Wahlen zum Senat nehmen alle wahlberechtigten Mitglieder der Universität, an den Wahlen zu den Fachbereichsräten jeweils nur die wahlberechtigten Angehörigen des jeweiligen Fachbereichs teil. ²Mitglieder des Personalrates, die von ihrer dienstlichen Tätigkeit ganz freigestellt sind, sind nur für die Wahl der Vertreter im Senat wahlberechtigt; § 41 Abs. 5 RahBest bleibt unberührt.

(4) ¹Bei der Zusammensetzung des Fachbereichsrates in Fachbereichen mit mehreren Studiengängen/Bereichen muss jede Gruppe eines Studiengangs/Bereiches vertreten sein, sofern die Zahl der Gruppenvertreter die Zahl der Studiengänge/Bereiche erreicht. ²Entspricht das gemäß § 13 Abs. 2 und 3 festzustellende Wahlergebnis nicht den Vorschriften von Satz 1, ist das Wahlergebnis in folgender Weise festzustellen:

- a) ¹Bei der Verhältniswahl wird innerhalb des Wahlvorschlages, dem der letzte Sitz zugeteilt ist, der Sitz dem Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zugewiesen, durch den die Vorschrift von Satz 1 erfüllt wird. ²Führt der Wahlvorschlag keinen entspre-

chenden Kandidaten auf, wird das Verfahren in umgekehrter Reihenfolge der Sitzzuteilungen auf die Wahlvorschläge angewandt, denen die vorhergehenden Sitze zugeteilt worden sind. ³Führt auch dies zu keinem der Vorschrift von Satz 1 entsprechenden Ergebnis, wird der letzte Sitz dem Wahlvorschlag zugeteilt, der einen Kandidaten aufführt, durch den die Vorschrift von Satz 1 erfüllt wird.

- b) Die Vorschrift von Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn kein Kandidat, durch den die Vorschrift von Satz 1 erfüllt wird, eine Stimme erhält oder kein entsprechender Kandidat aufgestellt ist.

(5) Mit dem Verlust der Wählbarkeit in der Gruppe, für die es gewählt ist, scheidet das betreffende Mitglied aus dem Kollegialorgan aus.

§ 4

Ausübung des Wahlrechts, Wählerverzeichnis

(1) ¹Das Wahlrecht kann nur der Wahlberechtigte ausüben, der im Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen amtlichen Ausweis vorlegt oder einen Wahlausweis besitzt. ²Das Wählerverzeichnis wird von der Universitätsverwaltung erstellt. ³Das in alphabetischer Reihenfolge geführte Wählerverzeichnis muss den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Wahlberechtigten sowie die Stelle, an der dieser tätig ist, und den Bereich, dem dieser angehört, enthalten. ⁴Das Wählerverzeichnis gliedert sich gemäß § 2 Abs. 2 in vier Gruppen und – bei der Durchführung von Wahlen der Vertreter in den Fachbereichsräten – in Fachbereiche. ⁵Das Wählerverzeichnis kann in Form einer elektronisch, magnetisch oder in anderer Weise gespeicherten Datei geführt werden.

(2) ¹Das Wählerverzeichnis wird ohne Geburtsdaten an mindestens fünf aufeinander fol-

genden Vorlesungstagen zur Einsicht ausgelegt. ²Die Auslegefrist beginnt frühestens am 21. und endet spätestens am dritten Tag vor dem ersten Wahltag.

(3) ¹Einspruch gegen das Wählerverzeichnis kann innerhalb der Auslegungsfrist schriftlich beim Wahlausschuss eingelegt werden. ²Der Einspruch kann die Aufnahme eines neuen Eintrags, die Streichung oder Berichtigung eines vorhandenen Eintrags zum Gegenstand haben. ³Der Wahlausschuss trifft über die Einsprüche unverzüglich eine Entscheidung. ⁴Im Fall der Streichung soll der Betroffene vorher gehört werden.

(4) ¹Das Wählerverzeichnis ist spätestens am Tag vor der Wahl, jedoch nicht früher als am dritten Tag vor der Wahl zu schließen. ²Dabei ist die Zahl der Wahlberechtigten festzustellen und auf einem gesonderten Blatt zu vermerken.

§ 5

Wahlorgane, Zusammensetzung und Aufgaben

(1) Wahlorgane sind der Wahlleiter und der Wahlausschuss.

(2) Die Wahlorgane können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen (Wahlhelfer) heranziehen.

(3) ¹Die Mitglieder der Wahlorgane und die Wahlhelfer sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. ²Sie üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(4) ¹Wahlleiter ist der Kanzler. ²Dessen ständiger Vertreter ist der Stellvertreter des Wahlleiters.

(5) ¹Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen

(einschließlich der Auszählung der Stimmen) verantwortlich. ²Er sorgt insbesondere für die Erstellung des Wählerverzeichnisses, den Druck der Wahlbekanntmachung und der Stimmzettel sowie für Wahlurnen und sonstige Wahleinrichtungen. ³Der Wahlleiter bestimmt den Wahltermin und gibt die für die Durchführung der Wahlen erforderlichen Angaben und Termine durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen und in sonst geeigneter Weise rechtzeitig öffentlich bekannt. ⁴Bei Bekanntgabe des Wahltermins gibt er auch an, wie viele Vertreter für jede der in § 2 Abs. 2 aufgeführten Gruppen zu wählen sind.

(6) ¹Der Wahlausschuss besteht aus je einem Vertreter der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen. ²Werden Wahlen nur für einzelne der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen durchgeführt, besteht der Wahlausschuss aus je einem Vertreter dieser Gruppen, mindestens jedoch aus drei Gruppenvertretern. ³Der Wahlausschuss ist auch dann ordnungsgemäß zusammengesetzt, wenn für eine der in § 2 Abs. 2 genannten Gruppen kein Vertreter bestellt werden kann. ⁴Dies gilt auch, wenn Mitglieder einer Gruppe nicht vorhanden sind. ⁵Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Wahlleiter für die jeweils nach dieser Wahlordnung durchzuführenden Wahlen bestellt. ⁶Der Wahlleiter kann auch gleichzeitig Ersatzvertreter bestellen. ⁷Ist kein Ersatzvertreter bestellt, ist vom Wahlleiter beim Ausscheiden eines Vertreters ein neuer Vertreter zu bestellen. ⁸Der Wahlleiter gibt die Zusammensetzung des Wahlausschusses bekannt.

(7) ¹Der Wahlausschuss wählt aus der Mitte seiner hauptberuflich an der UniBwM tätigen Mitglieder einen Vorsitzenden und dessen Vertreter; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. ²Die erste Sitzung des Wahlausschusses wird vom Wahlleiter einberufen und von diesem bis zur Wahl eines Vorsitzenden geleitet.

(8) ¹Der Wahlausschuss, der auch mündlich mit einer Frist von mindestens einem Tag geladen werden kann, ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. ³Sind der Vorsitzende und sein Vertreter nicht anwesend, ist für die jeweilige Sitzung gemäß Absatz 7 ein Vorsitzender zu wählen. ⁴Kann in unaufschiebbaren Angelegenheiten der Wahlausschuss nicht mehr rechtzeitig geladen werden oder ist er nicht beschlussfähig, entscheidet in diesen Angelegenheiten der Wahlleiter anstelle des Wahlausschusses.

(9) ¹Der Wahlausschuss nimmt die ihm durch diese Wahlordnung übertragenen Aufgaben wahr. ²Er beschließt auf Ersuchen des Wahlleiters über die Regelung von Einzelheiten der Wahlvorbereitung und der Wahldurchführung. ³Verhandlungen des Wahlausschusses sind hochschulöffentlich.

§ 6

Wahlzeit und Wahltage

¹Die Wahlen finden vor Beginn eines Studienjahres für die neue Amtszeit statt. ²Die Stimmabgabe ist an einem nicht vorlesungsfreien Tag von 09:00 bis 17:00 Uhr durchzuführen. ³Der Wahlleiter bestimmt für die Wahl der Vertreter im Senat und in den Fachbereichsräten gleiche Wahltermine.

§ 7

Wahlvorschläge

(1) ¹Vorschläge für die Wahl der Vertreter (Wahlvorschläge) sind getrennt nach

1. Kollegialorganen (§ 1) und
2. Gruppen (§ 2 Abs. 2)

zu machen. ²§ 19 bleibt unberührt.

(2) ¹Wahlvorschläge bedürfen der Schriftform. ²Die Zahl der in einem Wahlvorschlag genannten Kandidaten darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter betragen. ³Die Reihenfolge der Kandidaten muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein. ⁴Kandidaten, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden durch Beschluss des Wahlausschusses aus dem Wahlvorschlag gestrichen.

(3) ¹Der Wahlvorschlag muss jeweils den Namen, den Vornamen und das Geburtsdatum des Kandidaten sowie die Stelle, an der dieser tätig ist, und den Fachbereich, dem dieser angehört, enthalten. ²Er kann mit einem Kennwort und Lichtbildern der Kandidaten versehen werden.

(4) ¹Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Personen, die in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind, durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden; § 19 bleibt unberührt. ²Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt der Vorschlagende als berechtigt, der an erster Stelle unterzeichnet hat. ³Gehören einer Gruppe weniger als 15 Wahlberechtigte an, so genügt die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten. ⁴Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung eines Wahlvorschlages zu ihrer Personen die in Abs. 3 Satz 1 genannten Angaben zu machen. ⁵Im Fall von § 13 Abs. 4 entfällt ein Wahlvorschlag. ⁶Die Aufnahme Wahlberechtigter in einem Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus; dies gilt nicht, wenn die Unterzeichnung durch einen Wahlberechtigten genügt.

(5) ¹Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Kandidaten auf diesem Wahlvorschlag vor-

zulegen. ²Die Aufnahme eines Kandidaten ohne Einverständniserklärung ist unzulässig. ³Solange über die Zulassung des Wahlvorschlages nicht entschieden ist, kann ein Kandidat sein Einverständnis durch schriftliche Erklärung zurückziehen.

(6) Ein Kandidat darf für ein Gremium nur in einem Wahlvorschlag genannt werden.

(7) Ein Wahlberechtigter kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen.

(8) Ein Wahlvorschlag, der im Zeitpunkt der Einreichung ausreichend unterstützt war, ist auch dann zuzulassen, wenn Unterzeichner des Wahlvorschlages nach Ablauf der Einreichungsfrist erklären, dass sie den Wahlvorschlag nicht länger unterstützen.

(9) ¹Wahlvorschläge können nur innerhalb der vom Wahlleiter festgesetzten Frist bei diesem eingereicht werden. ²Die Frist beträgt zwei Wochen und endet spätestens am 21. Tag vor dem ersten Wahltag.

§ 8

Prüfung und Zulassung der Wahlvorschläge

(1) ¹Nach Ablauf der Einreichungsfrist (§ 7 Abs. 9) prüft der Wahlausschuss unverzüglich die Wahlvorschläge und entscheidet über deren Gültigkeit und Zulassung. ²Stellt er fest, dass ein Wahlvorschlag nicht den Vorschriften von § 7 entspricht, so gibt er ihn unter Beachtung von § 7 Abs. 4 Satz 2 mit der Aufforderung zurück, die Mängel innerhalb einer Frist von drei Arbeitstagen zu beseitigen. ³Die Frist beginnt mit dem Tag nach dem Absenden beim Wahlausschuss. ⁴Werden die Mängel nicht fristgerecht beseitigt, sind diese Wahlvorschläge ungültig. ⁵Liegt die Einverständniserklärung gemäß § 7 Abs. 5 Satz 1 nicht fristgerecht vor, so sind die ohne Einverständniserklärung benannten Kandidaten durch

Beschluss des Wahlausschusses aus dem Wahlvorschlag zu streichen. ⁶Bleibt ein Kandidat entgegen § 7 Abs. 6 mit seinem Einverständnis auf mehreren Wahlvorschlägen genannt, ist er durch Beschluss des Wahlausschusses in allen Wahlvorschlägen zu streichen. ⁷Unterstützt ein Wahlberechtigter entgegen § 7 Abs. 7 weiterhin mehrere Wahlvorschläge, stellt der Wahlausschuss durch Beschluss die Ungültigkeit dessen Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen fest. ⁸Wahlvorschläge können bis zum Ablauf der in § 7 Abs. 9 genannten Frist zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.

(2) ¹Aufgrund der zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter die Stimmzettel erstellt. ²Die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel wird durch die von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehenden Losnummern bestimmt.

(3) ¹Spätestens sieben Tage vor dem ersten Wahltag gibt der Wahlleiter die zugelassenen Wahlvorschläge bekannt. ²Dabei ist darauf hinzuweisen, ob es sich um eine Mehrheitswahl (Personenwahl) handelt oder ob in Anwendung der Grundsätze der Verhältniswahl unmittelbar gewählt wird (§ 2 Abs. 1).

§ 9

Vorbereitung der Wahl und Gestaltung der Wahlunterlagen

(1) ¹Für jede Gruppe werden eigene Stimmzettel hergestellt; § 19 bleibt unberührt. ²Auf dem Stimmzettel sind die Wahlvorschläge jeweils in der Reihenfolge der gezogenen Losnummern (§ 8 Abs. 2) mit den in § 7 Abs. 3 genannten Angaben aufzuführen. ³Bei Mehrheitswahl (Personenwahl) werden die für jede Gruppe vorgeschlagenen Kandidaten ohne Trennung nach Wahlvorschlägen in der durch das Los bestimmten Reihenfolge zusammengefasst. ⁴Auf dem Stimmzettel ist darauf hinzuweisen, ob die Wahl

als Mehrheitswahl (Personenwahl) oder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl durchgeführt wird. ⁵Auf dem Stimmzettel können auch Hinweise zur Stimmabgabe aufgenommen werden.

(2) Soweit diese Wahlordnung nichts Näheres bestimmt, entscheidet der Wahlausschuss im Einvernehmen mit dem Wahlleiter über die äußere Gestaltung der Wahlunterlagen.

§ 10

Stimmabgabe

(1) ¹Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, dass der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen kann. ²Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. ³Der Zugang zu den Wahlräumen ist allen Wahlberechtigten zu Wahlzwecken gestattet. ⁴Jegliche Beeinflussung der Wahlberechtigten im Wahlraum ist unzulässig.

(2) ¹Für jeden Wahlraum wird vom Wahlleiter mit Zustimmung des Wahlausschusses ein aus drei Wahlhelfern bestehender Wahlvorstand bestellt. ²Von diesen Wahlhelfern müssen ständig mindestens zwei im Wahlraum anwesend sein, solange dieser zur Stimmabgabe geöffnet ist.

(3) Der gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 ausgewiesene Wahlberechtigte erhält vom Wahlvorstand die erforderlichen Stimmzettel.

(4) ¹Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie für seine Gruppe in das jeweilige Kollegialorgan Vertreter zu wählen sind; § 19 ist zu beachten. ²Einem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden. ³Ist auf einem Stimmzettel ein Name mehrfach gekennzeichnet (Stimmenhäufung), so wird dem Gekennzeichneten nur eine Stimme angerechnet; die übrigen auf

den Kandidaten entfallenden Stimmen werden als abgegeben, aber ungültig bewertet.

(5) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch Ankreuzen oder auf andere Weise eindeutig erkennbar macht, welche Kandidaten er wählt.

(6) ¹Der Wähler darf nur die im Stimmzettel aufgeführten Kandidaten kennzeichnen. ²Anderen Personen gegebene Stimmen sind ungültig.

(7) Der Wahlberechtigte darf den ausgefüllten Stimmzettel erst nach Abhaken seines Namens im Wählerverzeichnis durch den Wahlvorstand in die Wahlurne einwerfen.

(8) ¹Nach Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dürfen nur noch diejenigen Wahlberechtigten abstimmen, die sich in diesem Zeitpunkt im Wahlraum befinden. ²Nach Stimmabgabe durch die anwesenden Wähler erklärt der Wahlvorstand die Wahl für beendet.

(9) Haben alle Wahlberechtigten ihre Stimme abgegeben, kann die Wahl vorzeitig für beendet erklärt werden.

§ 11 Briefwahl

(1) Die Stimmabgabe ist auch in der Form der Briefwahl zulässig.

(2) ¹Wird die Zusendung der zur Briefwahl nötigen Wahlunterlagen (Stimmzettel, Wahlumschlag und Briefwahlumschlag) gewünscht, so ist dies spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahl schriftlich beim Wahlleiter zu beantragen. ²Dieser übersendet dem Antragsteller unverzüglich nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge die Wahlunterlagen sowie eine Briefwahlkarte, auf der der Name und der Vorname des Wahlberechtigten sowie seine Gruppenzugehörigkeit eingetragen sind. ³Der Wahlberechtigte

ist verpflichtet, die Eintragung auf der Wahlkarte auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin zu überprüfen. ⁴Briefwahlkarten werden nicht ersetzt. ⁵Die zur Briefwahl nötigen Wahlunterlagen können auch persönlich oder durch eine hierzu schriftlich bevollmächtigte Person, letztmalig während der Dienstzeit am letzten Arbeitstag vor dem Wahltag, beantragt und abgeholt werden.

(3) Der Briefwähler hat dem Wahlleiter in verschlossenem Briefwahlumschlag

1. den in dem Wahlumschlag eingeschlossenen Stimmzettel und
2. die Briefwahlkarte

so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens mit Ablauf der für die Stimmabgabe festgesetzten Zeit dem Wahlleiter zugeht.

(4) ¹Bei Fehlen der Briefwahlkarte ist die Briefwahl ungültig. ²Dies gilt auch, wenn die Eintragung auf der Briefwahlkarte unrichtig oder unvollständig sind und eine Zuordnung auf andere Weise nicht erfolgen kann. ³Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gilt im Übrigen § 10 Abs. 3 bis 6 entsprechend.

§ 12 Auszählung

(1) Nach Beendigung der Wahlhandlung zählt der Wahlvorstand die Stimmen aus.

(2) ¹Bei Verhältniswahl werden die innerhalb des Wahlvorschlages für jeden Kandidaten abgegebenen gültigen Stimmen zusammengezählt. ²Die Gesamtzahl ergibt die auf den Wahlvorschlag entfallenden Stimmen.

(3) Bei Personenwahl werden die auf jeden Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen zusammengezählt.

(4) Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn

1. kein Kandidat gekennzeichnet ist,
2. er als nicht vom Wahlleiter hergestellt erkennbar ist,
3. die Stimmabgabe bei Briefwahl nicht gemäß § 11 Abs. 3 erfolgt ist,
4. er einen Zusatz trägt, der nicht der Kennzeichnung der gewählten Kandidaten dient oder einen Vorbehalt enthält,
5. mehr Namen gekennzeichnet sind als Vertreter der Gruppe zu wählen sind,
6. aus ihm der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennbar ist.

(5) ¹Bei Zweifeln über die Gültigkeit oder Ungültigkeit eines Stimmzettels entscheidet der Wahlvorstand. ²Der Wahlausschuss hat das Recht der Nachprüfung.

§ 13

Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Der Wahlleiter stellt nach Auszählung der Stimmen die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die einzelnen Wahlvorschläge und Kandidaten entfallen sind, fest. ²Er stellt weiter die Verteilung der Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge, die gewählten Kandidaten und die Reihenfolge der Ersatzvertreter fest. ³Der Wahlleiter gibt das festgestellte Wahlergebnis durch Anschlag an den für amtliche öffentliche Bekanntmachungen bestimmten Stellen und in sonst geeigneter Weise öffentlich bekannt.

(2) ¹Bei Verhältniswahl erfolgt die Zuteilung der auf die einzelnen Wahlvorschläge der Gruppe entfallenden Sitze nach dem Höchstverfahren (d'Hondt). ²Wahlvorschlägen, auf die keine Stimmen entfallen sind, kann kein Sitz zugeteilt werden. ³Die einem Wahlvorschlag zufallenden Sitze werden den darin aufgeführten Kandidaten

in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen zugewiesen. ⁴Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los. ⁵Entfallen auf einen Wahlvorschlag mehr Sitze als Kandidaten genannt sind, so werden die freien Sitze durch die Kandidaten der Wahlvorschläge besetzt, auf die die nächsten Sitze entfallen. ⁶Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, erfolgt die Zuteilung des Sitzes in der Reihenfolge der Wahlvorschläge. ⁷Die nicht gewählten Kandidaten der einzelnen Wahlvorschläge sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen auf den Wahlvorschlägen, auf denen sie genannt sind, Ersatzvertreter.

(3) ¹Bei Personenwahl sind die Personen gewählt, die die höchste Stimmzahl erhielten. ²Die Nichtgewählten sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzvertreter. ³Bei Stimmgleichheit entscheidet das von einem Mitglied des Wahlausschusses zu ziehende Los über die Reihenfolge.

(4) ¹Ist die Zahl der Wahlberechtigten einer Gruppe nicht größer als die Zahl der zu wählenden Vertreter, gelten die Wahlberechtigten ohne Wahl als Vertreter ihrer Gruppe, wenn sie innerhalb von drei Tagen dem Wahlleiter gegenüber schriftlich ihr Einverständnis erklären. ²Die Frist beginnt mit dem Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Einverständniserklärung durch den Wahlleiter.

(5) Personen, die keine Stimmen erhalten haben, sind nicht Ersatzvertreter.

§ 14

Wahlniederschrift, Aufbewahrung der Wahlunterlagen

(1) ¹Über die Verhandlungen des Wahlausschusses und seine Beschlüsse sowie über die Wahlhandlung und die Tätigkeit der Wahlvor-

stände sind Niederschriften zu fertigen. ²Sie werden vom Vorsitzenden des Wahlausschusses bzw. von den Mitgliedern des jeweiligen Wahlvorstandes unterzeichnet.

(2) Die Wahlniederschriften sollen insbesondere den Gang der Wahlhandlung aufzeichnen, das Wahlergebnis festhalten und besondere Vorkommnisse vermerken.

(3) Die Stimmzettel und die Briefwahlkarten sind mit den Wahlniederschriften bis zum Ablauf der Amtszeit der gewählten Vertreter aufzubewahren.

§ 15 Annahme der Wahl

(1) ¹Jeder Gewählte hat sich innerhalb von drei Tagen seit Bekanntgabe des Wahlergebnisses über die Annahme der Wahl dem Wahlleiter gegenüber schriftlich zu erklären. ²Die Wahl gilt als angenommen, wenn innerhalb dieser Frist

- dem Wahlleiter eine Erklärung nicht zugeht
- die Annahme der Wahl nicht aus einem wichtigen Grund abgelehnt wird.

³Ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Wahl vorliegt, entscheidet der Wahlausschuss in der Zusammensetzung gemäß § 17 Abs. 4.

(2) ¹Nach Annahme der Wahl kann der Gewählte von seinem Amt nur zurücktreten, wenn der Ausübung des Amtes wichtige Gründe entgegenstehen. ²Ob wichtige Gründe vorliegen, entscheidet der Präsident.

§ 16 Nachrücken von Ersatz- vertretern

(1) ¹Wird die Wahl von einem Gewählten nicht angenommen, so rückt der Ersatzvertreter nach, der gemäß § 13 Abs. 2 Satz 7, Abs. 3 Satz

2 und Abs. 5 in der Reihenfolge der Ersatzvertreter der nächste ist. ²Ist ein Ersatzvertreter nicht vorhanden, bleibt der betreffende Sitz unbesetzt. ³Eine Ergänzungswahl findet nicht statt.

(2) Scheidet ein gewählter Vertreter aus, gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 17 Wahlprüfung

(1) ¹Jeder Wahlberechtigte kann nach der Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses die Wahl in seiner Gruppe innerhalb von sieben Tagen unter Angabe von Gründen anfechten. ²Die Anfechtung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Wahlleiter.

(2) Die Anfechtung ist begründet, wenn Vorschriften über das Wahlrecht, die Wählbarkeit oder das Wahlverfahren verletzt worden sind und diese Verletzung zu einer fehlerhaften Sitzverteilung geführt hat oder hätte führen können.

(3) ¹Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein Wahlberechtigter an der Ausübung seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in das Wählerverzeichnis eingetragen wurde, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wählerverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt war, ist nicht zulässig. ²Gleiches gilt, wenn ein Wahlberechtigter dadurch an der Wahl gehindert gewesen ist, dass ihm die Briefwahlunterlagen nicht rechtzeitig zugestellt wurden.

(4) ¹Über die Anfechtung entscheidet der Wahlausschuss unter stimmberechtigter Mitwirkung des Wahlleiters als Vorsitzendem mit der Mehrheit seiner Mitglieder. ²Der Beschluss ist schriftlich zu begründen, mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen und dem Antragsteller und den unmittelbar Betroffenen zuzustellen. ³Ist die Anfechtung begründet und konnte der

Verstoß für das Stimmverhalten ursächlich gewesen sein, erklärt der Wahlleiter die Wahl in dem erforderlichen Umfang für ungültig und ordnet insoweit eine Wiederholungswahl an; andernfalls trifft er die zur Behebung des Verstoßes erforderlichen Maßnahmen. ⁴Wirkt sich ein Verstoß nur für die Sitzverteilung in einer Gruppe aus, so ist diese Wahl für ungültig zu erklären und zu wiederholen. ⁵Vorbehaltlich einer anderweitigen Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren wird bei einer Wiederholungswahl nach denselben Vorschlägen und aufgrund desselben Wählerverzeichnisses gewählt wie bei der für ungültig erklärten Wahl.

(5) Der Wahlleiter hat das Wahlergebnis von Amts wegen zu berichtigen, wenn innerhalb von vier Monaten nach der Feststellung des Wahlergebnisses Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche Unrichtigkeiten bekannt werden.

§ 18 Fristen

(1) ¹Soweit für die Stellung von Anträgen, die Einreichung von Vorschlägen oder in den Fällen von § 8 Abs. 1 die Wahrung einer Frist vorgeschrieben ist, läuft diese Frist am letzten Tag um 16:00 Uhr ab. ²§ 11 Abs. 3 bleibt unberührt.

(2) Die in § 4 Abs. 3, § 8 Abs. 1, § 11 Abs. 2, § 15 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 genannten Fristen sind Ausschlussfristen.

B

Besondere Bestimmungen für die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat

§ 19

Wahlverfahren, Wahlberechtigung, Wählbarkeit und Feststellung des Wahlergebnisses

(1) ¹Die Wahl der Vertreter der Professoren im Senat erfolgt unter Anwendung der Grundsätze der Mehrheitswahl (Personenwahl). ²Wahlberechtigt sind die Professoren. ³Jeder wahlberechtigte Professor des universitären Bereiches hat vier Stimmen, die er ausschließlich den Kandidaten des universitären Bereiches geben kann. ⁴Jeder wahlberechtigte Professor des Fachhochschulbereiches hat eine Stimme, die er ausschließlich einem Kandidaten des Fachhochschulbereiches geben kann. ⁵§ 12 Abs. 4 Nr. 5 gilt entsprechend.

(2) ¹Wahlvorschläge für die Wahl der Professoren im Senat sind getrennt nach Kandidaten des universitären Bereiches und des Fachhochschulbereiches einzureichen. ²Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Professoren des jeweiligen Bereiches durch eigenhändige Unterschrift unterstützt werden.

(3) ¹Für Kandidaten aus dem universitären Bereich und aus dem Fachhochschulbereich sind getrennte Stimmzettel zu erstellen. ²§ 9 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) ¹Die Feststellung des Wahlergebnisses erfolgt mit der Maßgabe, dass lediglich ein Sitz auf denjenigen Kandidaten des Fachhochschulbereiches mit der höchsten Stimmenzahl fällt. ²Der Kandidat aus dem Fachhochschulbereich mit der zweithöchsten Stimmenzahl ist Ersatzvertreter. ³§ 13 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 1 bis 8 entsprechend, soweit in den Absätzen 1 bis 4 nichts Abweichendes bestimmt wird.

C

Schlussbestimmungen

§ 20

In-Kraft-Treten, Außerkraftsetzung

¹Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Zugleich wird die Wahlordnung vom 12. März 1992 mit Wirkung ab 1. März 2000 außer Kraft gesetzt.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität der Bundeswehr München vom 23. Februar 2000, der Erklärung des Einvernehmens des Bundesministeriums der Verteidigung durch Schreiben Fü S/UniBw - Az 38-02-05 M vom 22. Mai 2000 und der Erklärung des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch Schreiben Nr. IX/6-26s/01b-9b/24 914 vom 2. Juni 2000.

Neubiberg, den 23. Juni 2000

Universität der Bundeswehr München

Dr. Hans Georg Löbl
Präsident

Die Satzung wurde am 26. Juni 2000 in der Universität der Bundeswehr München niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 26. Juni 2000 durch Anschlag in der Universität der Bundeswehr München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 26. Juni 2000.

